

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal

Der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) und §§ 11 ff der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal, zuletzt geändert am 11.04.2014 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte

(1) ¹Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. ²Der oder die Verbandsvorsitzende einschließlich der oder die Vertreter/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Verordnung.

³Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. ⁴Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert.

(2) Die Sitzungsgeldpauschale beinhaltet auch die Auslagen, insbesondere Reisekostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes.

(3) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Verbandsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (2) ¹Der oder die Stellvertreter/in erhält für seine/ ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 €. ²Dauert der Vertretungsfall länger als 2 Monate, erhält der oder die Vertreter/in zusätzlich für jeden weiteren Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung des oder der 1. Vorsitzenden nach Absatz 1.
- (3) Mit der Pauschalentschädigung sind die Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen sowie der Auslagenersatz nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung abgegolten.

§ 4 Entschädigung der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 5 Entschädigung für die Kassen- und EDV- Tätigkeiten

¹Der oder die Kassierer/in einschließlich seines/ ihrer Stellvertreter/in und der oder die EDV-Beauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 15. Jeden Monats ausgezahlt. Im Krankheitsfall wird die Entschädigung längstens bis zur Dauer von sechs Wochen in analoger Anwendung von § 22 TVöD gewährt. Der oder die Vertreter/in erhalten für diesen Vertretungszeitraum dann den Entschädigungsbetrag des oder der Vertretenen.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal vom 04.10.2001 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 26.06.2020

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

-S-

Münch
Verbandsvorsitzender